



Überbrückungshilfen für Studierende

Information des
AStAs der Universität Oldenburg

Die Fakten

- In den Monaten November 2020 bis März 2021 gibt es wieder Überbrückungshilfen für alle Studierende.
- Ab dem 20.11.2020 können Überbrückungshilfen beantragt werden.
- Für die nachfolgenden Monate können jeweils Folgeanträge gestellt werden.
- Abhängig vom Kontostand des Vortags können bis zu 500 € monatlich ausgezahlt werden.
- Es muss eine pandemiebedingte Notlage vorliegen (z.B. Jobverlust oder keine Möglichkeit einen Job zu finden).
- Anträge sind online zu stellen unter www.überbrückungshilfe-studierende.de
- Daneben sind die KfW-Studienkredite bis Ende 2021 weiter zinsfrei und auch für internationale Studierende zu erhalten.

Was ist daran neu?

- Die Hilfe kann jeweils in den Monaten November 2020 bis März 2021 beantragt werden
- Der Zuschuss kann nun auch für Studierende gewährt werden, die wegen der Pandemie keinen Job finden.
- Es sind nicht notwendig schriftliche Belege für die Notlage beizufügen. Es reicht auch eine Selbsterklärung.
- Es müssen lediglich die Kontoauszüge des Vormonats bis zum Vortag der Antragstellung eingereicht werden.
- Es müssen nur Kontoauszüge von Konten eingereicht werden, auf die kurzfristig zugegriffen werden kann (z.B. nicht Bausparverträge oder Mietkautionenkonten).

***Wer kann
den Antrag
(NICHT)
stellen?***

- Die Überbrückungshilfe ist für Studierende einer staatlich anerkannten Hochschule: egal welches Alter, welche Nationalität,...

ABER NICHT FÜR:

- Gasthörer
- Beurlaubte Studierende
- Berufsbegleitendes Studium

Noch wichtig zu wissen:

- Die Hilfe wird weder auf BAföG noch Wohngeld als Einkommen angerechnet.
- Es darf in dem Monat keine andere pandemiebezogene Nothilfe beantragt werden.
- Es ist nicht entscheidend, ob man BAföG o.ä. erhält sondern nur, ob man sich in einer pandemiebedingten Notlage befindet.
- Für ausländische Studierende wirkt sich die Beantragung nicht negativ auf die Verlängerung des Aufenthaltstitels aus.

Wieviel Geld bekomme ich?

- Das hängt von dem Kontostand am Vortag der Antragstellung ab:
 - Ist dieser unter 100,- € bekommst du 500,- €
 - unter 200,- € bekommst du 400,- €
 - unter 300,- € bekommst du 300,- €
 - unter 400,- € bekommst du 200,- €
 - unter 500,- € bekommst du 100,- €
 - über 500,- € bekommst du nichts und solltest auch keinen Antrag stellen.
- Daher macht es Sinn den Antrag erst zu stellen, wenn deine monatlichen Ausgaben vom Konto abgegangen sind (Miete, Telefon o.ä.).
- Auch kannst du dir vorher einen Betrag (ca. 150,- €) abheben, den du für deinen Lebensbedarf für den Monat benötigst. Dies musst du ggf. erklären können.

Was benötige ich für den Antrag?

- Immatrikulationsbescheinigung vom Wintersemester 2020/ 2021
- Personalausweis oder andere Ausweisdokumente
- Bankverbindung in Deutschland
- Erklärung, dass keine weitere pandemiebedingte Unterstützung beantragt wurde
- Erklärung, dass du dich in einer pandemiebedingten Notlage befindest – wenn vorhanden entsprechende Belege oder eine Selbsterklärung beifügen
- Kontoauszüge für alle Konten, auf die kurzfristig zugegriffen werden kann vom Vormonat bis zum Vortag der Antragstellung (Achtung nichts schwärzen, ansonsten gilt Antrag als unvollständig!)
- Selbsterklärung, dass mit erfolgreichem Abschluss des Studiums zu rechnen ist

ACHTUNG: Alle Dokumente zusammen einreichen, da sonst der Antrag nicht bearbeitet wird.

***Wenn du
noch Fragen
hast...***

... kannst du dich gerne an uns wenden!

Unsere Sprechzeiten findest du unter:

<https://asta-oldenburg.de/beratungszeiten/>